

# Wie erben Patchwork-Familien und worauf müssen alleinerziehende Eltern beim Testament achten?

Datum: 04.11.2013 11:16

Kategorie: Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: Guido Küsters Private Office GmbH



Guido Küsters, CFP, HonCFP

War es laut Bundesfamilienministerium 2010 noch jede zehnte Familie, ist 2013 schon jede siebte Familie eine Patchwork-Familie. Das gesetzliche Erbrecht kennt diese Konstellation nicht und hinkt der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher. Daneben gibt es lt. Mikrozensus 2009 rund 1,6 Mio. alleinerziehende Eltern. Auch für sie birgt das deutsche Erbrecht Fallen, die man kennen muß und vermeiden kann.

Das Ehegüterrecht findet nur auf verheiratete oder in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Personen Anwendung, die Zusammensetzung von Patchwork-Familien findet sich gar nicht im gesetzlichen Erbrecht wieder. So sind Stiefkinder zunächst keine gesetzlichen Erben und bleiben ohne Testament unberücksichtigt, haben jedoch im Fall einer

testamentarischen Regelung die gleichen Freibeträge wie leibliche Kinder. Sollen z.B. Geschwister und Stiefgeschwister gleich gestellt werden, so ist das nur über eine dementsprechende testamentarische Regelung möglich, deren Grenze dann nur die Pflichtteilsansprüche der leiblichen Kinder bildet.

Durch das Erbteil der Ehepartner einer Patchwork-Familie untereinander kommt es ebenfalls zu einer Verschiebung innerhalb der Familienstämme. Soll hingegen das Vermögen der beiden Familienstämme innerhalb der Patchwork-Familie getrennt bleiben, dann muß das Erbteil der Ehepartner untereinander mit Beschränkungen belegt sein, die eine anschließende Weitervererbung innerhalb der Familienstämme sicherstellt. Dies ist häufig der Fall, wenn der Familiensitz oder ein Unternehmen innerhalb eines Familienstamms erhalten bleiben soll.

Wenn die beiden Partner einer Patchwork-Familie nicht verheiratet sind, dann ist ein Testament ebenfalls wichtig, wobei die erbschaftsteuerliche Belastung sehr hoch ausfallen kann. Hier können ergänzende Maßnahmen wie z.B. eine Risikolebensversicherung für einen Ausgleich sorgen.

Für alleinerziehende Eltern ist ebenfalls die gesetzliche Erbfolge festgelegt. Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil erben, dann hat der andere Elternteil auch im Fall einer vorherigen Scheidung im Rahmen seines Sorgerechts die Vermögenssorge, verwaltet also das Erbteil. Sollte das Kind selbst später kinderlos bleiben und kein Testament machen, dann erbt der überlebende Elternteil. Selbst bei Vorliegen eines Testaments verbleibt grundsätzlich ein Pflichtteilsanspruch. Da üblicherweise nicht gewünscht ist, daß der geschiedene Ehepartner Zugriff im Rahmen der Vermögenssorge erhält oder sogar Erbe wird, ist hier dringend zu einem Testament mit entsprechenden Beschränkungen zu raten.

In allen vorgenannten Konstellationen ist es besonders wichtig, zunächst die eigenen Absichten und Wünsche festzulegen. Gleichzeitig muss das vorhandene Vermögen und die bestehende Absicherung festgestellt werden. Kein Vermögen ist wie das andere, und jede Familiensituation – gerade in Patchwork-Familien – unterscheidet sich voneinander. Die Komplexität des Vermögens und die vielfältigen Möglichkeiten des Erbrechts bieten Raum für Lösungen, die die unterschiedlichen Familien- und Vermögenssituationen berücksichtigen und die Vermögensübergabe optimieren. Qualifizierte finanzplanerische Beratung ist die Voraussetzung für eine solche Lösung. Mit dem Ergebnis der Finanzplanung steht die notwendige Orientierung zur Verfügung, auf deren Basis gemeinsam mit den rechtlichen und steuerlichen Beratern, wie z.B. Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern, eine Regelung getroffen werden kann, die alle Wünsche des Vermögensinhabers aufnimmt.

Diese Pressemitteilung wurde auf openPR veröffentlicht.

Guido Küsters, CFP, HonCFP, CFEP, CEP, €FA, TEP  
Zertifizierter Finanzplaner nach DIN/ISO 22222

Guido Küsters Private Office GmbH  
An der Alten Burg 17  
47839 Hüls bei Krefeld  
Telefon: +49 (0) 173 - 720 77 44  
E-mail: [info@kuesters.eu](mailto:info@kuesters.eu)  
Internet: [www.kuesters.eu](http://www.kuesters.eu)

Guido Küsters arbeitet seit 1984 in der Finanzdienstleistungsbranche, unter anderem als Direktor einer Privatbank. Er ist seit 1997 als Certified Financial Planner CFP<sup>®</sup>, seit 2001 als Erbschafts- und Nachfolgeplaner CFEP, sowie seit 2006 als DIN-geprüfter Privater Finanzplaner nach DIN ISO 22222 zertifiziert. Die Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft hat ihn bereits 2004 zum Ehrenmitglied des Verbandes Österreichischer Finanzplaner ernannt. In Anerkennung seiner Ausbildung und Erfahrung als Erbschafts- und Nachfolgeplaner wurde Herr Küsters im Jahr 2011 als Trust & Estate Practitioner durch die Society of Trust and Estate Practitioners in London zertifiziert.

Seit über 15 Jahren berät Guido Küsters Privatpersonen und Unternehmer in finanziellen Fragestellungen, erarbeitet Finanz- und Nachfolgepläne, und steht ihnen als Sparringspartner zur Verfügung. Daneben hält er seit 1998 Vorlesungen und leitet Workshops, u.a. für die European Business School in Oestrich-Winkel und die Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft in Wien.

Sein Leistungsangebot umfasst neben der ganzheitlichen Finanz- und Nachfolgeplanung auch themenfokussierte Finanzpläne für bestimmte Investitionen wie beispielsweise Immobilieninvestments oder Vorsorgeplanung, oder für besondere Wendepunkte im Leben wie z.B. den Berufseinstieg, eine Eheschließung oder die geplante Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit. Im Rahmen der ganzheitlichen Finanz- und Nachfolgeplanung arbeitet Guido Küsters grundsätzlich auf Honorarbasis.

Guido Küsters ist seit der Gründung 1997 ehrenamtliches Vorstandsmitglied des FPSB Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ([www.fpsb.de](http://www.fpsb.de)) mit Sitz in Frankfurt.

FPSB Deutschland ist eine gemeinnützige Organisation, die gemeinsam mit Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschützern, sowie Finanzdienstleistern und freien Berufen Standards für die Beratung von Privatkunden in ihren finanziellen Angelegenheiten aufstellt.